

Demokratischen Republik m. E. folgendermaßen zu lösen. Gemäß § 200 StPO, jener Vorschrift, in der das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit für das gerichtliche Verfahren seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, hat das Gericht im Interesse der Feststellung der Wahrheit die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Diese aktive *alleinbestimmende* Rolle des Gerichts im Hinblick auf die Feststellung der Wahrheit findet ihre Erklärung darin, daß es — auf Grund der strengen Trennung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der staatlichen Prozeßsubjekte — *allein* für die vollständige Untersuchung und Aufklärung der Sache, für die richtige und gesetzliche Entscheidung des Falles im gerichtlichen Verfahren verantwortlich ist. Das Gericht führt alle notwendigen Beweiserhebungen durch; es würdigt die vorgetragene Tatsachen und ist auch berechtigt, die Strafsache dann, wenn es im Interesse der Feststellung der Wahrheit erforderlich ist, zur Durchführung weiterer Ermittlungen⁷ in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen (§ 172 Ziff. 2; § 174 StPO).

Trotz dieser alleinbestimmenden Rolle des Gerichts im Hinblick auf die Erforschung der Wahrheit haben die Parteien des Strafprozesses einen weitgehenden, ihnen gesetzlich eingeräumten Einfluß auf die Beweisführung auch im gerichtlichen Verfahren. So ist der Staatsanwalt gemäß § 169 Abs. 1 Ziff. 3 StPO nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, in seiner Anklageschrift die Beweismittel zu nennen, auf die er seine Anklage stützt. Der Angeklagte ist berechtigt, gemäß § 186 StPO die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel *zu* verlangen. Und in der gerichtlichen Hauptverhandlung selbst sind Staatsanwalt wie Angeklagter berechtigt, Beweisanträge zu stellen.

Der Staatsanwalt ist weiter verpflichtet, die Anklage vor Gericht zu vertreten (§ 18 St AG). Aus dieser Regelung und der Stellung des Staatsanwalts als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit — der er auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung ist — folgt m. E. für ihn die weitere Pflicht, im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme, sowohl den Beweis für die Richtigkeit und Begründetheit der von ihm erhobenen Anklage zu führen wie auch an dem Nachweis der vom Angeklagten oder seinem Verteidiger vorgetragene entlastende Umstände mitzuwirken.

Diese Pflicht des Staatsanwalts wird ergänzt durch das Recht des Angeklagten, die Tatsachen nachzuweisen, die er zu seiner Verteidigung und Entlastung, zur Widerlegung der Anklage anführt. Zwar ist er dazu gesetzlich ebensowenig verpflichtet wie etwa zum Nachweis seiner Unschuld, aber er hat das Recht,

- a) entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Vorsitzenden Fragen an Mitangeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten (§ 201 Abs. 3 StPO);